

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 15 (1906)
Heft: 8: x

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In einem Schreiben vom 14. Mai 1905 an die Druckerei erklärt die Gesellschaft, dass sie sich für das erste Jahr nicht für die volle Auflage von 75,000 Exemplaren verpflichten könne, weil sie zuerst sehen müsse, wie der Verschleiss sich während der Saison gestalte, aber von 1906 an werde sie 75,000 sicher benötigen, da bis dahin eine Vermehrung der Speisewagen eintrete. Das Gegenteil ist seither eingetroffen, da die beste Linie, die Gott-hardlinie, ihr durch ein geschicktes Manöver von der Internationalen Gesellschaft wieder weggeschnappt wurde.

Seit Juli 1905 bis Ende Januar 1906 hätten also laut Druckervertrag mindestens 35,000 Exemplare gedruckt werden sollen, es sind aber bis Mitte Februar, wie erwähnt, nur die „enorme“ Zahl von 5000 an die Gesellschaft abgeliefert worden und es beweist dies zur Evidenz, dass der Vertrieb nicht nur nicht richtig organisiert war, sondern dass mit dem schon erklärten Sparsystem diese Verminderung absichtlich herbeigeführt wurde. Dasselbe System zeigt sich auch in Bezug auf die Menus, die ebenfalls gut-bezahlte Annoncen enthalten. Früher kamen nach jeder Mahlzeit neue Menus in Gebrauch, seit geraumer Zeit wird auf dem Vorderblatt einfach ein steifes Papier in vier Einschnitte eingeschoben, ähnlich wie eine Ansichtskarte ins Album. Auf diese Weise wird nur jeweils das eingeschobene Papier mit dem darauf geschriebenen Menu gewechselt und die Annonceseiten können solange verwendet werden, bis sie vor Schmutz auf dem Tisch kleben bleiben.

Die in den Menus inserierenden Hotels und andere Firmen sind bis jetzt der Meinung gewesen, dass ihre Annoncen in allen Menus erscheinen, das trifft nicht zu; in den Menus der Wagen der Seetalbahn sind sie nicht. Die Gesellschaft kann sich nicht damit entschuldigen, die Seetalbahn sei für den Fremdenverkehr von geringerer Bedeutung; ihr Insertions-Vertrag spricht von sämtlichen ihr gehörenden Wagen, und deshalb hat sie sich an dies Versprechen zu halten, wenn sie in ihren Handlungen korrekt sein will.

5. Mit Rücksicht auf die vorerwähnten Tatsachen sinkt, unserer Ansicht nach, der Wert einer Annonce im Fahrplan der Schweizerischen Speisewagen-Gesellschaft sozusagen auf Null, ebenso aber auch die Gegenleistung der Gesellschaft gegenüber den den Inserenten abgenommenen Geldbeträgen.

Es fällt dies um so schwerer in die Waagschale, als die Gesellschaft sich durch ihr Wappen (Flügelrad und eidgen. Kreuz) in ein offizielles Mäntelchen kleidet und deshalb nicht einmal den Schein des unlauteren Wettbewerbs aufkommen lassen sollte.

Sie glaubt zwar, gestützt auf Art. 7 ihres Insertionsvertrages jede Verantwortlichkeit für die Versprechungen der Annoncen-Acquisiteure in begründeter Weise ablehnen zu können, was wir sehr bezweifeln. Der betr. Artikel lautet:

„Aucune condition ni promesse non relatée dans ce contrat n'engagera la Compagnie qui se réserve le droit d'accepter ou d'interdire toute annonce commerciale qu'elle ne jugerait pas devoir figurer dans ses publications.“

Dieser Vorbehalt, in einem Satz ausgedrückt, scheint uns bei richtiger Interpretation lediglich auf die Abweisung unbeliebter Annoncen Bezug zu haben. Hätte die Gesellschaft für etwas anderes, z. B. für Versprechungen betr. Auflage, einen Vorbehalt machen wollen, so wäre unbedingt eine andere Redaktion des Satzes notwendig gewesen.

Auf jeden Fall wird die Gesellschaft die Verantwortlichkeit für die nicht innegehaltenen Höhe der Auflage nicht einfach deshalb ablehnen können, weil im Vertrag von derselben nichts gesagt ist. Die Annoncen-Acquisiteure hatten Kenntnis von dem Vertrag mit der Druckerei und pochten, wie leicht begreiflich, ja sogar selbstverständlich, bei den Inserenten auf die jährlich vorgesehenen 75,000 Exemplare. Aber auch ohne von sich aus darauf zu pochen, wäre es ihnen unmöglich gewesen, der Frage nach der Auflage auszuweichen, da sie zu den ersten gehört, die ein Inserent stellt.

Ein ähnlicher Fall betr. die Verantwortlichkeit einer Annoncenfirma (Donald Downie, Paris) gegenüber ihres Agenten wurde letztes Jahr vor den Basler und andern schweizerischen Gerichten zu Ungunsten der Firma und zu Gunsten des Agenten resp. der Inserenten entschieden. Auch in jenem Fall wurden vom Agenten Versprechungen gemacht, die nicht im Vertrag standen und gleichwohl wurde der Vertragsfirma die Verantwortlichkeit überbunden.

Bezüglich der Reklame in den schweizerischen Speisewagen sind übrigens bereits einige Prozesse, in der Schwebe und werden diese wohl noch mehr Licht in die Sache bringen, wie denn auch wir unser letztes Wort in dieser Angelegenheit noch nicht gesprochen haben.

Nicht unerwähnt darf bleiben, dass die hauptsächlichsten hier aufgeführten und die Gesellschaft belastenden Punkte amtlich festgestellt sind.

O. A.

Das Lebensmittelpolizeigesetz

hat schon mehr als die Hälfte der 90tägigen Referendumsfrist passiert und unlängst ist von seinen Gegnern die Unterschriftensammlung begonnen worden. Da der Hotelverein als solcher weder im einen noch im andern Lager zu finden ist, so kann es nicht unsere Aufgabe sein, an

dieser Stelle das Wort ausschliesslich für oder gegen die Vorlage zu ergreifen. Wir haben vielmehr zum Zweck der Orientierung lediglich zu referieren, zu registrieren, ein Situationsbild zu entwerfen.

Wenn wir kurz Umschau halten, woher die Stimmen gegen das Gesetz resp. für das Referendum stammen, so sehen wir neben dem Verband der Konsumvereine als ersten Opponenten den Basler Handels- und Industrieverein, der sich in einer am 5. Februar abgehaltenen Versammlung gegen das Gesetz ausgesprochen hat. Es wurden ihm — dem Gesetz nämlich — importfeindliche und verkehrshemmende Tendenzen vorgeworfen und eine einschlägige Resolution angenommen folgenden Wortlauts:

„Der Basler Handels- und Industrieverein, auf den Antrag der Handelskammer beschliet, für die Verwerfung des Bundesgesetzes betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen einzutreten, hauptsächlich aus dem Grunde, weil das Gesetz einen ausgesprochen importfeindlichen Charakter trägt und geeignet ist, den Verkehr zu erschweren und die Lebensmittel zu verteuern.“

In der Diskussion wurde besonders auch betont, dass die wichtigsten Massregeln nicht im Gesetz selbst festgesetzt seien, sondern dem erst noch zu erlassenden Vollziehungsverordnungen vorbehalten bleiben sollen, zu denen das Volk nichts mehr zu sagen hat. Es müsse so zu etwas Ja und Amen sagen, was es gar nicht könne, quasi „eine Katze im Sack“ kaufen. Gegenüber dem letztern Vorhalt berufen sich die Anhänger der Vorlage darauf, dass die Grundzüge der zu erlassenden Vollziehungsverordnungen im Gesetz enthalten sind und dass der Weg der Verordnung den Fälschungen gegenüber eher zu einem Resultat führen wird als der schwerfällige Mechanismus des Gesetzes. Ferner wird geltend gemacht, dass letzteres sich nicht gegen die billigen Lebensmittel richtet, sondern gegen Fälschung und unrichtige Deklaration.

Ein weiterer Gegner des Gesetzes ist die Genfer Handelskammer, welche auch bereits am 6. Februar in ihrer Versammlung ihre oppositionelle Position bezogen und ein Referendumskomitee bestellt hat. Wie weit dieses seine Tätigkeit auszudehnen sucht, entzieht sich unserer Beobachtung.

Die von vielen Freunden des Gesetzes als rabiatere Gegner möglicherweise zu fürchtende sozialdemokratische Partei hat sich am Parteitag in Olten am 10. Februar als ein zahmer Gegner erwiesen. Einige Stimmen wurden sogar gegen das Referendum laut und schliesslich erfolgte die Annahme eines Vermittlungsantrages, wonach die Partei mit ausser ihr stehenden Gruppen, welche das Referendum befürworteten, in Verbindung zu treten habe. Es darf hier notiert werden, dass ein Mann, der sonst stets in den vordersten Reihen der Opposition gegen die bürgerlichen Parteien steht, der alte Greulich, vor dem Referendum warnte. Die Partei habe keinen Grund, keine Veranlassung, aus blosser Trotz die Bauernsache, zumal den Kleinbauern, der grosse Hoffnungen auf das Gesetz habe und leidenschaftlich dafür sei, vor den Kopf zu stoßen. Das Gesetz habe eine Reihe bisheriger Uebelstände auf und verdiene nicht, unter allen Umständen zu Fall gebracht zu werden. Dass ist eine bedeutsame Stimme aus diesem politischen Lager.

Wie oben angedeutet, bildet das Gros der Gesetzesfreunde die Bauernsache und was mit ihr zusammenhängt, die Partei der „Agrarier“, die immer noch den Grundstock unserer Bevölkerung ausmacht. Verschiedene kantonale Bauernvereine haben zugunsten des Gesetzes Stellung genommen. Am 17. Februar ist auch eine Delegierten-Versammlung des Schweizerischen Bauernverbandes offiziell auf den Plan getreten durch Annahme folgender Resolution:

„Die Delegiertenversammlung des schweizerischen Bauernverbandes beschliesst, energisch für die Annahme des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes einzutreten. Sie lässt sich dabei von der Überzeugung leiten, dass die Gesetzesvorlage geeignet ist, 1. den unlauteren Wettbewerb in Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiete des Lebensmittelverkehrs einzuschränken; 2. besonders die ärmsten und schwächsten der Konsumenten gegen Gesundheitsschädigung und Uebervorteilung zu schützen; 3. der Rechtschaffenheit und Ehrlichkeit im Erwerbsleben neuen Halt zu geben.“

Dass bei diesem Anlass im Referat des Bauern-Sekretärs Dr. Laur die Basler Handelskammer, die Konsumvereine und die Sozialdemokraten nicht gerade gut wegkamen, verstand sich von selbst. Es wurde auch auf die Basler Importeure von amerikanischem Fleisch hingewiesen, die gerne so wenig als möglich Kontrolle hätten. Die Basler Kontrolle in Lebensmitteln sei sehr scharf und daher nicht begreiflich, dass gerade Basel diese Wohltat nicht der ganzen Schweiz zu gute kommen lassen wolle. In diesem Tone ging es weiter. Laur behauptete, die Landwirtschaft hätte lange nicht Alles erhalten, was sie besonders betr. scharfe Grenz-polizei verlange habe, wie z. B. genaue Untersuchung jeder Fleischsendung. Der Vorwurf eines Agrargesetzes sei daher ungerecht. Ein weiterer Vorhalt, nämlich, dass das Gesetz eine Lebensmittelvertuerung schaffe, sei noch von niemandem bewiesen worden. Im Gegenteil, es werde die Lebensmittel preiswürdiger machen, wodurch sie auch billiger werden. Wenn einige Beamte mehr als bisher, nötig werden, so be-rechtigt das noch nicht, von einer Vermehrung der Bureaokratie zu sprechen. Ein anderer Vorwurf geht dahin, das Gesetz enthalte zu hohe Strafen. Dem sei entgegenzuhalten, dass die Strafmassstäbe fehlen, so dass es also bei leichten Uebertretungen möglich sei, ganz milde

zu bestrafen, während bei schweren Lebens-mittel-fälschungen hohe Strafen sehr angezeigt seien. Der Weg der Verordnung für verschiedene wichtige Bestimmungen ist nach Dr. Laur be-treten worden in der Absicht, nicht zur Unzeit Gesetzesrevisionen heraufzubeschwören.

Soviel aus der Argumentation des Bauern-Sekretärs zugunsten des Gesetzes.

Wir zitieren eine Stimme aus der welschen Schweiz. In einer Lausanner Korrespondenz der „N. Z. Z.“ lesen wir folgendes:

„Das Organ der hiesigen Sozialisten hat in einem längeren Leitartikel zum Lebensmittel-gesetz Stellung genommen und zwar missbillig es den am 10. Februar gefassten Beschluss und empfiehlt den Genossen, energisch für das Gesetz einzutreten, da dieses die Interessen des Konsumenten, somit vor allem auch des Arbeiters, wahrnehme. Eindringlich ermahnt das Blatt die Konsumgenossenschaften, von ihrer Opposition gegen das Gesetz abzusehen, da sie sonst die Achtung, die sie sich durch ihr Vorgehen gegen den Zolltarif erworben, aufs Spiel setzen würden. In ähnlicher Weise spricht sich auch der „Citoyen“, das Organ der unabhängig-demokratischen Partei, aus. Das Gesetz dürfte also wohl bloss bei den Kaufleuten der Lebensmittelbranche auf ernstlichen Widerstand stossen, und diese Opposition erklärt sich einerseits aus der Abneigung gegen die Bundesbureaokratie, deren Stärkung man befürchtet, andererseits aber aus den schlimmen Erfahrungen, die man in unserm Kanton im Jahre 1888 mit einem Gesetz über den Wein-handel gemacht hat, das, statt den Fälschern an den Krügen zu gehen, nur die ehrlichen Kaufleute belästigt zu haben scheint.“

Scheinen also die Produzenten und verschiedene andere Kreise dem Gesetze günstig gestimmt zu sein, so stehen im Lager der Gegner ein namhafter Teil der Konsumenten mit ihrem Anhang aus Handelskreisen der Lebensmittelbranche. Die Hoteliers als nicht zu verachtende Käufer, mit grossem Geldumsatz in verschiedenen Artikeln dieser Kategorie, gehören gewissermassen auch zu letztgenannter Branche. Die als Zugabe zum Gesetz gefürchtete Vertuerung der Lebensmittel, die zwar nicht zum Voraus beweisbar, aber doch wahrscheinlich ist, bedeutet für sie einen kräftigen Widerhaken in der Vorlage. Wenn Organisationen Sach-verständiger, wie die dem Gesetze gegenübernde Handelskammern, mit aller Bestimmtheit der gefürchteten Vertuerung, die ohnehin schon einen hohen Grad erreicht hat, Ausdruck geben, so muss auch der Hotelier annehmen, die Befürchtung habe Grund. Das ist aber eine sehr unangenehme Aussicht, nicht nur für den Wirt, sondern auch für den Gast. Ist es dem Hotelier zu verargen, wenn er in Würdigung dieser unfreundlichen Perspektive als Käufer und Konsument zugleich Stellung gegen das Gesetz nimmt? Gewiss nicht!

Ferner kommt der kalkulierende Hotelier leicht zu dem Gedankengang, der ihm die Frage nahelegt: Ist nicht der Umstand, dass gerade die Agrarier für das Gesetz so begeistert sind — und sie dürfen es sein, weil das Gesetz nach Ansicht seiner Gegner ihnen quasi auf den Leib zugeschnitten ist — nicht dieser Umstand ein etwas verdächtiges Symptom, dass das Gesetz zu einseitig sei, keines für die allgemeine Wohlfahrt? Steht nicht auch zu befürchten, dass in dem weitläufigen Polizei-Apparat untätige, zu wenig sachverständige Elemente zur Ausübung von Funktionen kommen, welche auch dem Hotelbetrieb lästig sein werden? Ist nicht etwa Gefahr vorhanden, dass der Chikane durch solche Organe Tür und Tor geöffnet werden? Könnte durch solche Eventualitäten nicht der anderseitige Nutzen der Lebensmittelkontrolle illusorisch gemacht und das Gesetz dem Bürger so verleidet werden?

Das sind einige Gedanken, für die der Hotelier in Bezug auf die Vorlage Zollefreiheit beansprucht. Die Fragenreihe könnte leicht verlängert werden.

Wie nun aber, wie oben schon bemerkt, diese Zeilen nur orientierend wirken sollen und zwar auf beide Seiten hin, so wollen wir doch nicht unterlassen, auf die Vorgeschichte des Gesetzes zurückzugreifen, wobei ja der Schweizer Hotelier-Verein auch eine Rolle gespielt hat. Die Logik und Konsequenz gebietet, darauf hinzuweisen und daran zu erinnern, wenn dadurch auch selbstverständlich absolut kein Einfluss auf die Stellungnahme des Einzelnen ausgeübt werden soll.

Im Juli 1899 richtete der Vorstand des Vereins im Auftrag der im Juni vorher abgehaltenen Generalversammlung an den Bundesrat eine Petition betreffend das eidgenössische Lebensmittelgesetz. Die Hauptforderung derselben betraf die Oberexperten und ging dahin, dass in streitigen Fällen den Beteiligten das Recht der Berufung an eine technische Ober-Instanz unter allen Umständen gewahrt werden solle. Das war nach dem Wortlaut des damaligen Artikels 13 nicht der Fall; es hiess bloss, dass eine Ober-expertise angeordnet werden könne, was natürlich kein genügender Schutz gewesen wäre. Die Petition sagte u. a.: „Wenn eventuell auf den Rekurs eines Beteiligten hin von der Behörde eine zweite Untersuchung veranlasst werden kann, so ist damit praktisch wenig oder nichts gewonnen, denn hier wie dort wird das grössere oder geringere Vertrauen, das die Behörde dem Gutachten des Chemikers entgegenbringt, dafür entscheidend sein, ob eine Nachprüfung stattfindet und ob nicht.“

Das ist natürlich ein sehr wichtiger Punkt und der Schweizer Hotelier-Verein darf mit Befriedigung konstatieren, dass im neuen Gesetze seinem einschlägigen Wunsch Rechnung getragen worden ist. Alinea 2 von Art. 16 lautet nämlich: „Dem Beteiligten steht das Recht zu, innert fünf Tagen nach Empfang der Mit-teilung Einsprache zu erheben und eine Ober-expertise zu verlangen.“ Das ist bestimmt und

unzweideutig und daher von grossem Wert: Die Wahrung des Rechtes.

In genannter Petition hat der Hotelier-Verein auch Stellung genommen gegen diejenigen Artikel des damaligen Gesetzesentwurfs, welche bestimmten, dass für Fische, Wildpret und Geflügel aus dem Auslande die Grenzkontrolle eingeführt werde. Es wurde besonders darauf hingewiesen, dass Fische, Wildpret und Geflügel, die zu den hauptsächlichsten Bedarfs-artikeln der Schweiz, Hotelindustrie gehören, in der Schweiz nicht in genügender Quantität und Qualität produziert werden können und dass es sich somit nicht etwa um Protektion einheimischer Erzeugnisse handeln kann. Da eine Untersuchung der genannten, leicht dem Verderben unterliegenden Artikel an der Grenze ohne schwere Schädigung schlechterdings unmöglich wäre, gab die Petition dem Wunsch Ausdruck, dass dieselben durch das Gesetz ausdrücklich von der Grenzkontrolle ausgeschlossen werden. Eventuell wurde das Begehren gestellt, es seien wenigstens schützende Bestimmungen für die Interessenten aufzunehmen.

Nun lautet Alinea 3 von Art. 34 des Gesetzes, der eine Verordnung für das Verfahren betr. Untersuchung vom Ausland eingeführten Fleisches in Aussicht stellt: „Diese Verordnung wird bestimmen, inwieweit Fische, Wildpret, Geflügel und andere einer raschen Verderbnis ausgesetzten Lebensmittel von der Grenzkontrolle ausgenommen werden sollen.“ Auch diese Bestimmung ist zweifellos auf Anregung genannter Petition, die auch von den Comestibles-Händlern in Zürich gemacht worden war, aufgenom-men worden. Darin ist, wenn gleich nicht ausdrücklich, so doch ziemlich deutlich in Aus-sicht gestellt, dass die einschlägige Verordnung im Sinne der Petition ausfallen werde, sonst hätte die Bestimmung selbst ja kaum einen Sinn.

Schliesslich gab der Schweizer Hotelier-Verein dem Wunsche Ausdruck, es möchten die auf das Gesetz bezüglichen Vollziehungsverordnungen ebenfalls einer aus den verschiedenen Interessen- und Berufskreisen rekrutierten Expertenkommission zur Vernehmlassung unterbreitet werden, bevor dieselben an den Bundesrat und an die Bundesversammlung gelangen. Dass auch dieses geschehen werde, daran ist im Hinblick auf die bisherige Praxis nach unserm Dafürhalten kaum zu zweifeln.

Das sind einige Punkte, welche ein Rück-blick auf die Tätigkeit des Schweizer Hotelier-Vereins in der Vorgeschichte des neuen Gesetzes uns nahe gelegt hat. So wenig wie andere Interessentenkreise, scheint uns die Hotel-Industrie im allgemeinen Grund zu haben, als geschlossenes Ganzes gegen das Gesetz Sturm zu laufen. Speziell der Hotelverein als solcher würde durch eine genteilige Stellungnahme nur seine eigenen Erfolge, welche die erwähnte Petition ihm brachte und aller Aussicht nach weiter noch bringen wird, desavouieren. Tut er nun das nicht, so darf er aber andererseits auch auf die Freiheit Anspruch machen, im vorliegenden Falle seine Mitglieder zu keiner bestimmten Stim-mabgabe zu verpflichten, sondern dieselbe dem Ermessen jedes Einzelnen zu überlassen. Allerdings sind die wahrscheinliche Erschwerung des Imports, die dahierige Vertuerung der Lebens-mittel und der Umstand, dass die Vollziehungs-verordnungen noch nicht bekannt sind, also über etwas Unfertiges entschieden werden soll, drei Fragen, über die der Hotelier sich nicht leicht wird hinwegsetzen können, wenn er seine Interessen wahren will.

A-n.

Verkehrswesen.

Strassenbahn Atdorf-Pfälen. Die Eröffnung soll am 1. Mai stattfinden. Die einfache Fahrt kostet 30 Cts., die Hin- und Herfahrt 50 Cts. Die Bahn kann in 15 Minuten 800 Personen befördern.

Eine neue Touristenbahn wird am Bieler See entstehen; sie soll das Dorf Ligerz mit dem Tessen-berg-Plateau verbinden, und in erster Linie den auf diesem gelegenen Dörfern Prêles, Lomboing, Diesse, Nods und Lignières dienen. Die Endstation Prêles wird, Ausgangspunkt für Touren auf den Chasseral, den höchsten, als Aussichtspunkt bekannten Berg im Berner Jura. Die Erstellung der Bahn wird vom Bundesrat befürwortet.

Eisenbahnbillet-Kontrolle. Auf 1. März treten für das Zugspersonal der Bundesbahnen neue Instruktionen in Kraft, die sich auch auf die Billet-kontrolle erstrecken. So hat die Hauptkontrolle künftig im Gegensatz zu den Verfügungen der ehe-maligen Jura-Simplon-Bahn, der Zentralbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen, nicht mehr vor der Ankunft auf den Kontrollstationen, sondern nach Abfahrt von denselben stattzufinden. Vor der An-kunft auf den Hauptstationen sind daher nur die abgefahrenen Fahrtausweise abzunehmen. Die Heiligkeit der Billetkontrolle, wie sie zurzeit auf unsern Bundesbahnen ausgeübt wird, ist als Be-lästigung des reisenden Publikums empfunden worden, die der Abhilfe bedarf, welche man von dieser neuen Instruktion erwartet.

* Briefkasten. *

Nach Locarno. Wir haben noch jedes Jahr vor der Adol' Mahn'schen Schmirreklame in Gestalt von „preisgekröntem“ Lobhudelein gewarnt, und es soll auch hiermit geschehen. Hindern kann ihn natürlich niemand, jedes Jahr den Versuch wieder zu machen; wir glauben aber doch, dass es ihm selten gelingen wird, einen dar zu kriegen. „Alle“ werden sie übrigens nie werden.

Hiezu eine Beilage.

Gené • Hôtels-Office • Genève

18, rue de la Corrairie, 18

International Bureau for East, Verkauf und Pacht von Hotels, Gutachten und Ex-pertisen, Inventar-Aufnahmen, Geographie und geol. von Hotels.
Bureau International pour l'Est, Vente et Location d'Hôtels, Appréciations, Rapports, Inventaires, Géographie et géol. par un groupe d'Hôteliers.
Demander le prospectus et les formulaires.